



## **ZWECKGEBUNDENE RÜCKLAGE DER MARKTGEMEINDE PETRONELL-CARNUNTUM FÜR HILFSBEDÜRFTIGE PERSONEN**

Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem zweckgebundenen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum für hilfsbedürftige Personen auf Grund der Satzung vom 11. Juli 2018!

Gültig ab 01. August 2018

### **§ 1 – Begünstigter Personenkreis**

- 1) Unter Leistungen aus dem zweckgebundenen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum für hilfsbedürftige Personen sind Geldleistungen zu verstehen.
- 2) Leistungen aus dem zweckgebundenen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum für hilfsbedürftige Personen können nur von ohne eigenen Verschulden in Not geratenen, hilfsbedürftigen Personen in Anspruch genommen werden. Als hilfsbedürftig im Sinne dieser Bestimmungen gelten kranke, betagte, behinderte, pflegebedürftige und von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffene Personen, die von keiner anderen Seite ausreichend Hilfe erhalten.

### **§ 2 – Voraussetzungen**

- 1) Österreichische Staatsbürgerschaft
- 2) Hauptwohnsitz in Petronell-Carnuntum
- 3) Bedürftigkeit im Sinne von § 1 dieser Richtlinien

### **§ 3 – Beihilfengewährung**

- 1) Beihilfen können ein- oder mehrmalig gewährt werden – Entscheidung durch den Gemeindevorstand.
- 2) Bei Gefahr in Verzug darf der Bürgermeister alleine entscheiden, muss jedoch den Gemeindevorstand bei der nächstfolgenden Sitzung darüber informieren und diese Entscheidung per Beschluss bestätigen lassen.
- 3) Die Höhe der Zuwendung soll dem Anlass entsprechend bemessen werden und von der Höhe her angemessen sein.

## **§ 4 – Ansuchen**

Ansuchen sind schriftlich an die Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum, zu richten.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen (in Kopie) beizuschließen:

- a) Nachweis über den Hauptwohnsitz des Ansuchenden, aller hilfsbedürftigen Haushaltsangehörigen, Eltern und Geschwister, erforderlichenfalls der Kinder, für die noch Familienbeihilfe bezogen wird.
- b) Staatsbürgerschaftsnachweis
- c) angeforderte Unterlagen über Einkünfte
- d) Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe, Kinderabsetzbeträge, Witwen- oder Witwerpension und sämtliche Waisenspensionen, Lehrlingsentschädigungen, sämtliche Unterhaltszahlungen (zb Kontoauszug)
- e) Sonstige Einkünfte (zb aus Vermietung und Verpachtung)
- f) IBAN, Kontoinhaber und Name des Geldinstitutes samt BIC

## **§ 5 – Auszahlung der Beihilfen**

Die Auszahlung kann in bar oder auf ein vom Ansuchenden genanntes Konto eines Geldinstitutes erfolgen. Der Leistungsempfänger ist darüber zu informieren, dass die Zuwendung aus Mitteln des Sozialhilfefonds der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum finanziert wird.

## **§ 6 – Rückzahlung**

Zu Unrecht ausbezahlte, insbesondere auf Grund unwahrer Angaben gewährte Sozialhilfefondsleistungen sind zurück zu zahlen. Eine Verbesserung der finanziellen Gebarung (zB durch ein Erbe) sind unverzüglich der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum bekannt zu geben.

## **§ 7 – Rechtsanspruch**

- 1) Auf die Zuerkennung von Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch!
- 2) Beihilfen können nur solange gewährt werden, als hierfür Mittel in den zweckgebundenen Rücklagen vorhanden sind.

Petronell-Carnuntum, am 11.07.2018

Für die zweckgebundenen Rücklagen der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum für hilfsbedürftige Personen

Der Bürgermeister Martin Almstädter

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 11.7.2018, TOP 15